

Farblacken, deren wir ja viele sehr echte besitzen, technisch schwierig ist, so möchte ich empfehlen, es einmal mit hochsulfierten Farbstoffen zu versuchen, die zwar keine färberischen Eigenschaften mehr haben werden, aber vielleicht doch noch die gewünschte Lichtechntheit, wenn sie von sehr echten Farbstoffen stammen.

## 5.

Zum Schluß komme ich noch mit ein paar Worten auf die Holzfärberei zu sprechen. Dieses Gebiet ist mir erst neuerdings näher gebracht worden dadurch, daß ich mit der Herausgabe eines Sammelwerkes unter dem Titel: Gewerbliche Materialkunde, beschäftigt bin, das unter der Ägide des Deutschen Werkbundes erscheinen soll, und in dessen erstem Band, der die Hölzer zum Gegenstand hat und demnächst erscheinen wird, auch ein Kapitel über Holzfärberei enthalten ist. Der Verf. dieses Kapitels nun gab zunächst eine Aufzählung der in der Holzfärberei meist gebrauchten Farbstoffe, und da haben mich Namen wie Fuchsin, Malachitgrün und Bismarckbraun denn gleich recht mißtrauisch gemacht. Bei näherer Erkundigung stellte sich heraus, daß der Chemiker W i l h e l m Z i m m e r m a n n in Barmen mit Erfolg eine Reihe von echten Holzbeizen eingeführt hat, die zum Teil Metallbeizen, zum Teil Beizen aus Alizarin- und anderen echten Farbstoffen sind, und die von der Firma Jansen in Barmen vertrieben werden. Z i m m e r m a n n hat auch ein sehr instruktives Buch über das Beizen und Färben des Holzes geschrieben (A. Wehner, Leipzig, 5. Aufl. 1908). Es ist nun aber kaum anzunehmen, daß alle Möbelfabrikanten und Möbeltischler usw. sich nach Barmen wenden, um von dort ihre Beizen herzubeziehen, die meisten werden ihren Bedarf im Drogenladen decken. Ich habe mir die Musterkarte einer großen Fabrik von Lacken und Beizen für die Möbelindustrie verschafft und habe diese Muster belichtet. Die kräftige Sonne der drei Pfingsttage vom 14.—16./5. hat denn auch genügt, um da zum Teil recht erhebliche Verwüstungen anzureißen.

In der gewerblichen Materialienkunde habe ich mich darauf beschränkt, auf Z i m m e r m a n n hinzuweisen, habe außerdem unter Weglassung aller Namen von Farbstoffen, die doch nur verwirrend wirken könnten, folgenden Schluß gezogen: „Die für Holzfärberei geeignetesten Farbstoffe auszuwählen ist nicht Sache des kleinen Praktikers, sondern Sache der technischen Lehranstalten und vor allem Sache der Farbenfabriken selbst. Es ist ratslich, entweder nur von solchen Zwischenhändlern und Beifabriken zu kaufen, von denen man genau weiß, daß man echte und gute Ware erhält, oder, wenn solche nicht zur Verfügung stehen, sich bei den großen Firmen der Teerfarbenfabrikation resp. bei deren Vertretern Rat zu holen.“

Hier ist also, m. H., offenbar noch ein großes Gebiet ziemlich unbebaut, und es wäre erfreulich, wenn man es bald zu einem Umschwung bringen und die unechten Farben eliminieren könnte.

[A. 116.]

## Abhandlungen aus dem Gebiete des Patentrechts im Jahre 1909.

Die Zahlen am Schluß der Referate bedeuten die Seiten im Jahrgang 1909 der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“.

**Snyder van Wissenkerke. Entwurf eines holländischen Patentgesetzes.** Unter der Einwirkung der patentfeindlichen Strömungen in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ist das ältere holländische Patentgesetz aus den Anfängen des 19. Jahrhunderts im Jahre 1869 außer Kraft gesetzt worden. Der Verf., Direktor des Amtes für gewerbliches Eigentum im Haag, schildert zunächst kurz die Vorgänge, die zum Entwurf eines neuen Patentgesetzes führten, und alsdann die Grundzüge dieses Gesetzes selbst. Es läßt sich leicht erkennen, daß im großen und ganzen das deutsche Patentgesetz als Muster gedient hat. Immerhin enthält der Entwurf einzelne Abweichungen, die nicht ohne Interesse sind, so z. B. können Verbesserungserfindungen während des ersten Jahres nur für den Inhaber der Haupterfindung patentiert werden. Während der Gesamtdauer werden Zusatzpatente kostenlos erteilt. Das Eigentumsrecht an Erfindungen steht dem Dienstherrn zu, doch ist er verpflichtet, dem Angestellten einen angemessenen Anteil aus dem Ertrag der Erfindung zu gewähren. Obwohl das System der Vorprüfung und das Aufgebot in den holländischen Entwurf übernommen ist, so gestaltet sich die Organisation der das Patent prüfenden und erteilenden Behörden und das Verfahren etwas anders als in Deutschland. Die Auslegung der Erfindung nach der Bekanntmachung dauert 6 Monate und ebenso lange die Einspruchsfrist (1—3).

**Fehlert. Das holländische Patentgesetz.** Verf. geht vor allem auf die wirtschaftlichen Wirkungen der Patentgesetzgebung ein und auf die Nachteile, die insbesondere der deutschen Industrie durch den Mangel entsprechender Gesetze in Holland und der Schweiz erwachsen sind. Mit Recht wird aber auch der Nutzen betont, den Holland selbst aus dem Erlaß eines Patentgesetzes ziehen wird, ganz abgesehen von den moralischen Verpflichtungen, die einem Kulturstaat gegenüber den Nachbarländern obliegen (3—5).

**Voigt. Der Erfindungsschutz technischer Dienstnehmer.** Obwohl der Verf. durch seine Leitsätze am Schlusse seiner Darlegungen zu erkennen gibt, daß er die bisherigen Verhältnisse selbst für verbessерungsbedürftig hält, so bewegen sich seine Ausführungen, in denen er die von anderer Seite gemachten Vorschläge kritisch betrachtet, in derartigen Übertreibungen, daß man versucht sein könnte, an Absichtlichkeit zu glauben und verstimmt zu werden (5—14).

**Lutter. Die mündliche Verkündung einer Entscheidung im Patentteilungsverfahren.** Die sog. mündliche Verhandlung spielt (obwohl der Ausdruck „mündliche Verhandlung“ sich weder im Patentgesetz, noch in der zugehörigen kaiserlichen Verordnung findet — es ist dort nur von der Laufung und Anhörung der Beteiligten die Rede) im Patentteilungsverfahren eine wichtige Rolle. In Fällen, in denen die Abteilung auf Grund der mündlichen Verhandlung die Sachlage als genügend ge-

klärt ansieht, um eine Entscheidung aussprechen zu können, wird diese Entscheidung vielfach unmittelbar an die mündliche Verhandlung angelassen, d. h. verkündet, ein Verfahren, das für den Zivilprozeß durch Gesetz vorgeschrieben ist. Verf. untersucht nun 1., ob die mündliche Verkündung der Entscheidung auch durch das Patentgesetz vorgeschrieben ist, und 2., welche Rechtswirkung die einmal erfolgte Verkündung hat. Die Meinungen über diese beiden Punkte sind sehr geteilt, insbesondere bezüglich der wichtigen zweiten Frage. Verf. gelangt auf Grund sehr eingehender interessanter Untersuchungen (und man kann ihm nur beistimmen) zu dem Ergebnis, daß die mündliche Verkündung der Entscheidung im Patenterteilungsverfahren eine Rechtswirkung überhaupt nicht hat, und daß die Entscheidung erst mit der Zustellung an die Beteiligten rechtliches Dasein erlangt und erst durch sie unabänderlich wird (14 bis 22).

**von Ziegler. Befreit die Feststellung des Neuhetsmangels eines Gebrauchsmusters den Lizenznehmer von der Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Lizenzabgabe?** Die Erklärung der Nichtigkeit eines Patentes befreit den Lizenzträger trotz der rückwirkenden Kraft der Nichtigkeiterklärung gemäß einer Entscheidung des Reichsgerichts nicht ohne weiteres von der Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren. Verf. gelangt in zutreffender Weise zu dem Ergebnis, daß Analogen auch für das Gebrauchsmuster gelten müsse (22 bis 34).

**Arnold Seligsohn. Joseph Kohler und das Patentrecht** (53 f.).

**Martin Wassermann. Joseph Kohlers Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Markenrechts** (54—56).

**Albert Osterreith. Kohlers Bedeutung für die Lehre des Urheberrechts** (56—58).

Die vorstehend genannten drei Abhandlungen sind erschienen zum 60. Geburtstage Kohlers, dessen hervorragende Verdienste um die Entwicklung des deutschen Urheberrechts, insbesondere des deutschen Patentrechts, ihm für alle Zeiten in der Geschichte des Rechtes ein ruhmvolles Andenken sichern.

**Rudolph Isay. Der Rechtsschutz des Lizenzträgers.** Man unterscheidet im Patentrecht zwei Arten von Lizzenzen, die ausschließliche Lizenz und die gewöhnliche Lizenz. Die Rechtsverhältnisse des Inhabers der ausschließlichen Lizenz haben durch gerichtliche Entscheidungen eine gewisse Klärung erfahren, insofern, als der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz zur Erhebung der Patentverletzungsklage berechtigt ist. Verf. beschäftigt sich in seinem Aufsatze mit dem Rechte des Trägers einer einfachen Lizenz und gelangt auf Grund höchst anfechtbarer Konstruktionen zu dem Ergebnis, daß jeder Lizenzträger, also auch der Inhaber einer einfachen Lizenz, nicht nur ein Klagerecht gegenüber dritten Patentverletzern besitze, sondern daß er auch in Abhängigkeitsprozessen die Rolle des Klägers und Beklagten zu übernehmen berechtigt sei. Gegen eine solche Auffassung, die wohl kaum auf Zustimmung rechnen dürfte, sprechen nicht nur rein äußerliche Gründe der Zweckmäßigkeit, sondern auch eine zutreffende Würdigung des Rechtes des

Patentinhabers läßt es bedenklich erscheinen, dem Lizenzträger so weit gehende Rechte einzuräumen, wie sie der Verf. ihm höchst freigiebig verleiht möchte (58—71).

**Otto Schulz. Die Anmeldung von Zusatzpatenten vor dem Beschuß der Bekanntmachung der Hauptanmeldung.** Die Ausführungen des Verf. wenden sich gegen die durch die §§ 7 und 20, Abs. 3 getragene Praxis des K. P. A., wonach in Verbesserungserfindungen, auch wenn sie noch vor dem Beschuß über die Bekanntmachung der Hauptanmeldung zur Kenntnis des K. P.-A. gebracht werden, Zusatzpatente genommen werden müssen. Er meint, dafür böten die genannten Paragraphen nicht die nötige Unterlage; es müßten vielmehr auch erforderliche Nachträge, sofern sie unter den Hauptanspruch fallen, ohne weiteres in die ursprüngliche Anmeldung aufgenommen werden. Gegen die Auffassung des Verf. sprechen gewichtige Bedenken; insbesondere dürfte es sich wohl kaum empfehlen, in einem Patente Erfindungen verschiedener Priorität zu vereinigen. Der Vorschlag des Verf., entsprechende Vermerke über die jeweiligen Eingangsdaten in die Patentschrift aufzunehmen, ist nicht geeignet, die eben genannten Bedenken zu zerstreuen (71—73).

(Vgl. dazu Entscheidungen der österr. Besch. Abt. vom 4./I. 1909, siehe Reff. aus Pat. Must.-Zeichenw. unter Österreich.)

**Zaucke. Zum Geheimmittelgesetz.** Die Ausführungen des Verf. beziehen sich auf den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und den Geheimmittelverkehr. Dieser Gesetzentwurf betrifft nicht nur die eigentlichen Geheimmittel, sondern auch die Arzneimittel und Geheimmittel im allgemeinen, die unter bestimmten Voraussetzungen durch Beschuß des Bundesrates vom Verkehr ausgeschlossen werden können, ohne daß die Möglichkeit besteht, auf gerichtlichem Wege die Entscheidungen des Bundesrates anzufechten. Verf. weist auf die großen Schäden hin, die einzelnen Zweigen der chemischen Industrie durch derartige Gesetzesbestimmungen zugefügt werden können (78—80).

**Edwin Katz. Praktische Fragen aus der Rechtsprechung der Gerichte und des Patentamtes.** Verf. behandelt in seinem Vortrage eine Reihe von Gegenständen, die sich vorwiegend auf den gewerblichen Rechtsschutz beziehen, so unter anderem z. B. die Feststellung des Tatbestandes durch die Gerichte und die Trennung der Tatfrage von der Rechtsfrage. Erstere soll nur vom technischen Sachverständigen, letztere nur vom Richter beantwortet werden. Mit Recht hält er die Vernehmung von Sachverständigen durch den ersuchten Richter zum Zwecke der Beweisaufnahme für unzweckmäßig, weil es einerseits für den ersuchten Richter schwer ist, sich in den ihm fremden Gegenstand zu vertiefen, und weil andererseits das erkennende Gericht nur die Niederschrift, aber kein ganz klares Bild von den Verhandlungen vor dem ersuchten Richter erlangt. Bei der Beweisaufnahme wünscht Verf. eine weitergehende Beteiligung der Parteien, während in der bisherigen Praxis der Richter zu ausschließlich die Verhandlungen leitet. Gegenüber Anträgen auf einstweilige Verfügungen wünscht Verf. ein vorsichtigeres Vorgehen der Gerichte, wobei er sich vor

allem gegen die Privatgutachten wendet. Im Falle von Patentverletzungen tritt er für die Schadenersatzansprüche des Verletzten ein; im Zweifelfalle soll der Richter den Schaden abschätzen. Zum Schluß beklagt er die große Zahl der Patenterteilungen und Warenzeicheneintragungen (89—96).

**W. Dunkhase.** Der Ausführungzwang nach dem neuen englischen Patentgesetz. Verf. untersucht das neue englische Patentgesetz einer sehr eingehenden Kritik und prüft die Bestimmungen desselben auf ihre innerliche Berechtigung und auf ihre Wirkung für England selbst und für die Allgemeinheit. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Versuch Englands, den ihm lästigen Wettbewerb des Auslandes durch derartige Mittel zu beseitigen, allen Beteiligten zum Nachteil gereichen, vor allem aber auch England selbst nicht die erhofften Früchte bringen wird. Der einzige Weg, um dem Wettbewerb des Auslandes zu begegnen, sei der Fortschritt auf technischem Gebiete und die Änderung der durch die Gewerkvereine künstlich erschwerten Arbeitsbedingungen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die ähnlichen Bestimmungen des deutschen Patentgesetzes über die Zurücknahme von Erfindungen (§ 11) in einer viel weniger schroffen Art gehandhabt worden sind. In dem Zeitraume von 6 Jahren (1903—1908) sind in Deutschland nur 12 Patente zurückgenommen worden, während in England der Ausführungzwang in sehr scharfer Weise durchgeführt werde, wie die Entscheidungen der englischen Patentbehörden erkennen ließen. (Vgl. die Ref. dieser Z.) (97—104).

**R. Schmehlik.** Unionsanmeldungen in Dänemark. Im Anschluß an die Veröffentlichung von K. Michaelis (siehe das Ref. Jahrg. 1909) teilt Verf. mit, daß auch in Dänemark die Patentkommission denjenigen Anmeldern, die zwar nicht einem Patent-Unionstaat angehören, aber bereits vorher in einem solchen angemeldet haben, auf Grund dieser Anmeldung die Priorität der ausländischen Anmeldung gewährt. Eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Verfahrens, für das in Deutschland die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, ist bisher noch nicht ergangen (104 f.).

**Degen.** Die Bedeutung des § 826 des B. G. B. für den gewerblichen Rechtsschutz. § 826 lautet: Wer in einer gegen die guten Sitten verstörenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Unter gewerblichem Rechtsschutz versteht der Verf. im weitesten Sinne den Schutz aller gewerblichen Interessen, die Schutz verdienen und des Schutzes bedürfen. Er faßt den Begriff also ziemlich weit, immerhin bringt der Verf. eine Fülle interessanter Materials, so daß die Originalabhandlung allen Interessenten warm empfohlen sein mag (137—154).

**Julius von Schütz.** Zur Frage der Prüfung von Patenten. Verf. weist an Hand statistischen Materials auf die zunehmende Arbeitslast hin, die bei dem deutschen System der Vorprüfung und des Aufgebotes dem Kaiserl. Patentamt erwächst, und wirft alsdann die Frage auf, ob es ratsam ist, das Personal des K. P.-A. noch weiterhin zu vermehren. Zurzeit sind dort tätig: 1 Präsident, 6 Direktoren, 15 Abteilungsvorstände, 23 Mitglieder der Be-

schwerdeabteilungen, 137 Mitglieder im Hauptamt, 28 nichtständige Mitglieder, 90 ständige Mitglieder, 30 technische Hilfsarbeiter und 500 Bureau- und Kanzleibeamte. Trotzdem sind im Jahre 1908 von 76 808 Anmeldungen nicht weniger als 40 625 unerledigt geblieben. Einen großen Teil der Anmeldungen und Erfindungen sieht Verf. als durchaus minderwertig an. Gerade diese aber rauben den mit ihrer Vorprüfung beschäftigten Kräften die rechte Arbeitsfreude, und Verf. schlägt deshalb vor, die amtliche Prüfung nur auf Antrag des Anmelders eintreten zu lassen und somit auf einen verhältnismäßig kleinen Teil derselben zu beschränken. Auf diese Weise würden zwei Arten von Patenten, geprüfte und ungeprüfte, geschaffen, letztere können auf Antrag jederzeit in geprüfte umgewandelt werden. Die Gebühren sind für beide Arten die gleichen (185—190).

**Mintz. Vorprüfung?** Die Darlegungen des Verf. bewegen sich auf einem ähnlichen Gebiet, wie die von v. Schütz (siehe vorstehendes Ref.). Um den durch die große Zahl der Patentanmeldungen bedingten Mißständen, insbesondere bei der Vorprüfung zu begegnen, schlägt Verf. vor, auch in Deutschland das reine Anmeldungssystem einzuführen, und erst nach der Erteilung des Patentes das Patentamt (also nicht wie von anderer Seite vorgeschlagen, die ordentlichen Gerichte) mit der Nachprüfung, auf Grund von Einsprüchen, Beschwerden und Nichtigkeitsklagen, zu befassen. Dadurch würde eine sehr wesentliche Entlastung des K. P.-A. herbeigeführt und es dieser Behörde, die heute nicht mehr imstande ist, die ihr aus der Vorprüfung erwachsende Arbeitslast zu bewältigen, ermöglicht, ihre Tätigkeit wirklich wertvollen Erfindungen zuzuwenden (289—291).

**Edwin Katz.** Über den Ausführungzwang. Die Frage des Ausführungzwanges, die schon seit Jahren die beteiligten Kreise beschäftigt hat, ist durch die Handhabung des englischen Patentgesetzes erneut in den Vordergrund getreten. Verf. führt die verschiedenen Gründe auf, die im allgemeinen gegen den Ausführungzwang sprechen, wogegen die Erteilung von Zwangslizenzen gerechtfertigt erscheinen kann. Im übrigen wird es, solange der Ausführungzwang nicht im internationalen Unionsvertrag durch bindende Vorschriften bestätigt worden ist, Sache der Hauptindustriestaaten sein, durch Sonderverträge die Nachteile abzuwenden, die dem Erfinder aus einem Zwange erwachsen, der, wie Verf. nachweist, nur in seltenen Fällen sachlich begründet ist (190—194).

**Joseph Hübers.** Die Geschichte des englischen Patentgesetzes. Verf. betrachtet die geschichtliche Entwicklung des englischen Patentgesetzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Jahrhunderte hindurch, wie auf dem Festlande, so auch in England bis zum Jahre 1835 durch das Zunftwesen bedingt waren, welches jedes freie Gewerbe in den Städten unterdrückte. Demgegenüber bedeutete die Gewährung von Patenten eine Befreiung von der Gebundenheit der Zünfte und Gilde. Sie wurden zumal bis zur Einführung des englischen Patentgesetzes im Jahre 1623 nicht lediglich erteilt an solche, die neue Erfindungen machten, sondern auch an diejenigen, die eine neue Industrie in England einführten. So entstanden auf

Grund von Patenten in England eine große Zahl von Gewerben und Industrien, die vielfach von Ausländern begründet wurden, und die begünstigt wurden, um England vom Ausland unabhängig zu machen. Die Einführung neuer Industrien und Erfindungen übte vielfach starke Wirkungen auf die bisherigen Zustände aus, für die es infolge der sonstigen gewerblichen Unfreiheit an einem Ausgleich fehlte. Daher der vielfach drastische Formen annehmende Widerstand gegen neue Erfindungen und eine weit verbreitete Feindseligkeit gegen das Patentwesen überhaupt (217—220).

#### **Emil Helms. Dänisches Immaterialgüterrecht.**

Verf. behandelt hierbei unter anderem auch das dänische Patentrecht, wie es durch das dänische Patentgesetz vom 13./4. 1894 und die Abänderungen vom 16./3. 1900 und 29./3. 1901 bedingt ist. In vielen Punkten stimmt das dänische Patentgesetz mit dem deutschen überein. Daneben finden sich aber auch erhebliche Abweichungen; so z. B. ist der im Staatsdienst stehende Erfinder selbst innerhalb dreier Jahre nach seinem Austritt nicht berechtigt, ohne Zustimmung des zuständigen Ministers ein Patent zu verwerten, falls anzunehmen ist, daß er zu seiner Erfindung ganz oder teilweise durch seine Arbeit für den Staat gelangt ist. Unter denjenigen Gründen, aus denen ein Patent erlösen kann, ist zu nennen das Nichtvorhandensein eines vorschriftsmäßigen Vertreters für den ausländischen Patentinhaber. Das Erteilungsverfahren gestaltet sich ähnlich wie in Deutschland. Als Beschwerdeinstanz waltet eine vom Minister des Innern für jeden Fall eigens zu ernennende Kommission von 5 Mitgliedern (232—236).

**Hermann Issy. Die Frage eines internationalen Vorbenutzungsrechts innerhalb der Pariser Konvention.** Verf. weist darauf hin, daß durch die internationale Union (Pariser Konvention) das gesamte Unionsgebiet für den Erfinder bis zu einem gewissen Grade ein einheitlicher Bezirk geworden ist. Es fragt sich nun, ob auch hinsichtlich der Vorbenutzung ähnliches gelten soll, wie für angemeldete Erfindungen, d. h. ob die Vorbenutzung in einem der Unionsstaaten die Wirkung haben soll, daß in sämtlichen Unionsstaaten ein Vorbenutzungsrecht entsteht. In einem solchen Falle würde das Patentrecht eines etwaigen Anmelders eine erhebliche Beschränkung erleiden. Verf. untersucht die Wirkungen und Voraussetzungen eines solchen internationalen Vorbenutzungsrechts nach verschiedenen Seiten und berüft auch die viel erörterte Frage der Entstehung des Vorbenutzungsrechts innerhalb des sog. Prioritätsintervall. Nach Ansicht des Referenten berücksichtigt Verf. viel zu wenig die Tatsache, daß das Vorbenutzungsrecht ein Recht ist, das gegenüber dem viel stärkeren Patentrecht nur aus Gründen der Billigkeit in einem möglichst beschränkten Umfange anerkannt wird. Es erscheint daher kaum zulässig, das Patentrecht des anmeldenden Erfinders durch das Recht des Vorbenutzers auch nur um ein Jota weiter zu beeinträchtigen als aus genannten Gründen der Billigkeit durchaus notwendig ist (257—259).

**Julius Ephraim. Über die Formvorschriften für Patentanmeldungen der chemischen Industrie.** Verf. hat für den Londoner internationalen Kongreß für angewandte Chemie einen Bericht abgefaßt.

dem insbesondere die Vorschriften betr. die Einreichung von Proben erörtert werden. Verf. hat in bezug auf genannten Punkt eine Reihe von Resolutionen vorgeschlagen, die in abgekürzter Form nachstehend wiedergegeben werden sollen: 1. der Erfinder soll berechtigt sein, falls er es für erforderlich erachtet, Proben einzureichen, 2. da die Einreichung von Proben sowohl für den Erfinder als auch für die Allgemeinheit von Interesse sein kann, so sollen die gesetzlichen Bestimmungen über die Einreichung von Proben nicht aufgehoben werden. 3. Auch nach erfolgter Anmeldung soll die Einreichung von Proben zulässig sein. 3a. Proben brauchen nur in einem Exemplar eingereicht zu werden, 3b. Proben bekannter Substanzen sollen nicht verlangt werden, 3c. Die Vorschriften sollen sich dem Einzelfalle anpassen und der Schutzmfang soll von der Zahl der eingereichten Proben unabhängig sein. 4. In der gedruckten Patentschrift soll ein Hinweis auf die dem Patentamt überreichten Proben enthalten sein. 5. Es soll erwogen werden, ob nicht die Einreichung von Proben in einem der Unionsländer für sämtliche andere Staaten ausreichend ist. In einem Anhang führt Verf. die Bestimmungen über die Einreichung von Mustern und Proben u. dgl. in 23 verschiedenen Ländern an (259—265).

**Dagobert Landenberger. Zur Theorie des Patentrechtes mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von Geheimpatenten.** Von den theoretischen Betrachtungen des Verf. sind von erheblichem Interesse diejenigen, die sich auf den Fall der Patentverletzungsklage beziehen, und ferner diejenigen, die den Fall einer zweiten Anmeldung auf die bereits patentierte Erfindung behandeln. Verf. gelangt am Schluß seiner Darlegungen zu dem überraschenden Ergebnis, daß es zweckmäßig wäre, die Geheimpatente überhaupt zu beseitigen, und zwar deshalb, weil sie keine gesetzlichen Wirkungen ausüben, solange sie als Geheimpatente beständen, und weil sie ihren Charakter als Geheimpatente verlören, in dem Augenblicke, in dem irgend welche Rechte aus ihnen abgeleitet werden sollten. Diese Auffassung des Verf. erscheint aber durchaus unzutreffend: Geheimpatente, die im geheimen benutzt werden, üben, eben auf Grund dieser Benutzung, eine rechtliche Wirkung aus, und auf der anderen Seite dürfte es wohl auf einem Irrtum beruhen, wenn Verf. annimmt, daß diejenigen Vorschriften, die das Erteilungsverfahren für gewöhnliche Patente regeln und sie gegen Patentverletzung schützen, ohne weiteres auch auf Geheimpatente Anwendung finden müßten (265—268).

**Rathenau. Umfang des Schutzrechtes von Unteransprüchen.** Die Darlegungen des Verf. knüpfen an die unten erwähnte Entscheidung des R. G. I. Ziv.-Senat vom 30./12. 1908 an. Es handelt sich um die Frage, ob Unter- (Neben-) Ansprüche von Patenten sowie Zusatzpatente einen selbständigen Schutz genießen, oder ob sie nur in Verbindung mit dem Hauptanspruch bzw. Hauptpatent geschützt sind. Verf. gelangt, bis zu einem gewissen Grade im Gegensatz zum R.-G., zu einer Verneinung dieser Frage, mit der Begründung, daß ein selbständiger Schutz sich weder mit dem Wortlaut noch mit dem Willen des Patentgesetzes und weder mit der Absicht des Anmelders, noch mit dem Willen der

patenterteilenden Behörde vertrage. Dieser Ansicht des Verf. dürfte kaum beizupflichten sein, wenn er auch mit zutreffenden Gründen der rechtlichen Konstruktion entgegentritt, wonach der Unteranspruch, als Element einer (aus Haupt- und Unteranspruch bestehenden) Kombinationserfindung, ein rechtlich selbständiges Dasein führe. Verf. begründet seine Ansicht hauptsächlich mit dem Hinweis auf die Einheitlichkeit der Erfindung, die nicht gewahrt bleibe, wenn der Unteranspruch eine selbständige Erfindung darstelle; und da, was nicht zu bestreiten ist, die durch Zusatzpatent geschützte Erfindung bei gleichzeitiger Anmeldung auch im Hauptpatent, etwa in Form eines Unteranspruches, Platz finden könnte, so gelte das Gleiche auch für das Zusatzpatent. Besonders bedenklich erscheint die Ansicht des Verf., daß bezüglich der Schutzwirkung ein wesentlicher Unterschied bestehe, je nachdem, ob der Erfinder seine Verbesserungserfindung durch ein Zusatzpatent oder durch ein selbständiges Patent zu schützen für zweckmäßig hält. Im ersten Falle gebe der Erfinder unzweideutig zu erkennen, daß er für seine Erfindung nur in beschränktem Umfange den Patentschutz in Anspruch nehme. Im übrigen sei auf die ausführlichen Darlegungen des Verf. im Original verwiesen (291—302).

**Karl Hüfner.** Ist das patentrechtliche Einspruchsverfahren ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit? Können die Beteiligten als Zeugen vernommen werden? Nach der bisherigen Praxis des K. P.-A. pflegten im Einspruchsverfahren Anmelder und Einsprechender als Zeugen nicht vernommen zu werden. Nachdem Kohler der hierin sich kundgebenden Rechtsauffassung entgegengetreten ist, hat Verf. in Anbetracht der vielfachen Wichtigkeit der Zeugenvernehmung die in der Überschrift genannten Fragen einer sehr eingehenden Untersuchung unterzogen. Die Entscheidung der zweiten Frage hängt in erster Linie davon ab, ob man das Patenterteilungsverfahren als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wobei es sich um die Schaffung neuer Rechtsverhältnisse handelt), oder der streitigen Gerichtsbarkeit (wobei es auf die Feststellung gegebenen Rechtsverhältnisse ankommt) anzusehen ist. Verf. weist darauf hin, daß das ganze Erteilungsverfahren in zwei große Abschnitte zerfällt: In den Teil bis zum Bekanntmachungsbeschuß, der die Bedeutung eines vorläufigen Patenterteilungsbeschlusses hat, und den an die Bekanntmachung sich anschließenden Teil des Verfahrens, in welchem der Einsprechende die Beseitigung eines bereits bestehenden Rechtes anstrebt. Gründe, die gegen seine Annahme, daß die Beschlüsse des Patentamtes im Erteilungsverfahren sich als Entscheidungen über bestrittene Rechtsansprüche darstellen, sprechen könnten, widerlegt Verf. sehr ausführlich. Daher gelangt er zu dem Ergebnis, daß der Anmelder und der Einsprechende die Stellung als Partei einnehmen und als Zeugen nicht vernommen werden können. Entsprechend dem das deutsche Recht durchziehenden Grundsatz, daß als Zeuge nicht vernommen werden kann, wer selbst Partei ist (317 bis 325 und 351—356).

**Ludwig Wertheimer.** Patentrechtliches Armenrecht. Die im § 8 Abs. 4 des P. G. enthaltenen Be-

stimmungen über die bedürftigen Patentinhabern bzw. Anmeldern zu gewährende Stundung der Gebühren für das erste und zweite Jahr hält Verf. für unzureichend, und er macht deshalb im Hinblick auf die bevorstehende Reform des Patentgesetzes folgende Vorschläge behufs Ausgestaltung des patentrechtlichen Armenrechts: Vorläufige Gebührenfreiheit (auch von der Anmeldegebühr) und Befreiung von der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und vom Ersatz der sonstigen baren Auslagen des Patentamtes. Die Stundung soll sich erstrecken bis zu drei Jahren nach der Bekanntmachung der endgültigen Erteilung des Patentes. Den Bedürftigen soll auch für den Fall, daß sie Einspruch oder Beschwerde erheben, oder Berufung einzulegen genötigt sind, das Armenrecht bewilligt werden. Für sehr empfehlenswert hält Verf. die unentgeltliche Beiodnung eines Vertreters (Patentanwalts), der den bedürftigen Erfinder auch schon vor der Anmeldung berät. Wie Verf. in einer Nachschrift (S. 414) mitteilt, ist der letztgenannten Forderung insofern bereit genügt, als der Verband der Patentanwälte sich bereit erklärt hat, bedürftige Erfinder in den vom K. P.-A. ihm mitgeteilten Fällen unentgeltlich zu vertreten (341—351).

**Leander. Urheberrechtliche Literatur der letzten Jahre.** Verf. behandelt in seiner Übersicht auch die auf dem Gebiete des Patentrechts erschienenen Bücher und sonstigen Veröffentlichungen (357 bis 360).

**E. Klöppel.** Der deutsch-amerikanische Patent-Vertrag. Der Abschluß des deutsch-amerikanischen Patentvertrages hat in der Öffentlichkeit nicht überall die Zustimmung gefunden, die er nach Ansicht des Verf. verdient (vgl. unten die Notiz über die Verhandlung im deutschen Reichstag). Verf. weist auf die Vorgeschichte des Vertrages hin, aus der hervorgeht, daß durch ihn die beabsichtigte Einführung des Ausübungszwanges in Amerika verhindert worden ist; im Gegensatz zu England, das den Abschluß einer ähnlichen Vertrages mit Deutschland ablehnte. Auch ist bei der Beurteilung des Vertrages vielfach übersehen worden, daß durch ihn zwar der Ausführungszwang, nicht aber die Zwangslizenz beseitigt worden ist, so daß die Furcht vor einer mißbräuchlichen Anwendung des Vertrages der Begründung entbehrt. Auch die sonstigen von anderer Seite erhobenen Bedenken werden vom Verf. in zutreffender Weise zerstreut. Wie übrigens E. Katz in einer Notiz (S. 398) bemerkte, ist die in Deutschland verbreitete Auffassung unrichtig, daß ein Angehöriger der Vereinigten Staaten, der ein deutsches Patent weder in Amerika, noch in Deutschland zur Ausführung bringt, vor der Rücknahme des deutschen Patentes gesichert sei, weil zurzeit in Amerika ein Ausführungszwang nicht besteht. Es wird vielmehr, wie der Präsident des amerikanischen Patentamtes erklärt hat, der Amerikaner nur dann von der Ausübung in Deutschland entbunden, wenn eine solche in Amerika stattfindet (365—367).

**P. K. von Engelmeyer, Moskan.** Der Dreikakt als Lehre von der Technik und der Erfindung. Allein schon der Umstand, daß ein Gelehrter vom Rufe Ernst Machs das Vorwort zur Engelmeyerschen Abhandlung geschrieben hat, läßt erkennen, daß es sich um einen Gegenstand handelt,

der der Beachtung wohl wert ist. Der Verf. beginnt seine Darlegungen mit Betrachtungen über die Rolle der Technik und der Techniker im modernen Leben. Nicht mit Unrecht weist er auf gewisse Mängel in der Ausbildung der Techniker hin, vor allem auf ihre Einseitigkeit und mangelhafte logische und sprachliche Schulung, die die Techniker daran hindert, in Staat und Gesellschaft die Stellung einzunehmen, die ihnen von Rechts wegen zukommt. Verf. erläutert dann das Verhältnis von Wissenschaft und Technik, die Begriffe Erfindung und Entdeckung (er zählt die wissenschaftliche Entdeckung zur Erfindung), technischer Effekt, Prinzip, System (Schema) und Konstruktion, Äquivalenz und Isomorphismus (Isomorphismus liegt vor, wenn eine Maschinengattung, wie z. B. die Mühle, für verschiedenartige Zwecke benutzt werden kann, z. B. zum Mahlen von Getreide, von Steinen usw.). Weiter wird dann das Wesen der technischen Erfindung und das technische Problem geschildert. Besonderer Nachdruck legt Verf. auf den Dreikakt, der gekennzeichnet ist durch die drei Phasen des Willens, Wissens und Könnens. Nach diesen drei Grundmomenten gestaltet sich der gesamte Schöpfungsvorgang, der zur fertigen Erfindung führt. Zur Veranschaulichung seiner neuen und zum Teil sehr anregenden Gedanken bringt Verf. reichliches Material aus der Geschichte der Technik, das im Original nachzulesen empfohlen sei (367—397).

**Karl Forch.** Die Stundung der ersten Jahresgebühren für die deutschen Patente. Obwohl Verf. auf dem von vielen nicht geteilten Standpunkt steht, daß die Höhe der deutschen Patentgebühren auf die Lebensdauer der Patente nur von untergeordnetem Einfluß ist, so hat er doch dem sozialen Zug unserer Gesetzgebung folgend, sich veranlaßt gesehen, nach geeigneten Mitteln Umschau zu halten, um insbesondere den unbemittelten Erfindern die Last der Gebühren weniger empfindlich zu gestalten. An Hand eines sehr ausgedehnten statistischen und rechnerischen Materials, das sich auf die Länder Deutschland, Österreich, England, Vereinigte Staaten und Frankreich erstreckt, gelangt Verf. zu folgendem Vorschlag: Das kurzlebige Patent (bis zur Dauer von 5 Jahren) zahlt außer der Anmeldegebühr überhaupt keine Gebühren. Mittlere und langlebige Patente zahlen die bis zum fünften Jahre gestundete Gebühr erst gleichzeitig mit der Gebühr für das sechste Jahr, also zusammen 780 M. Den Ausfall für die Reichskasse berechnet Verf. zu etwa 1 Mill. Mark. (Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkurrenzrecht, Bd. 65, Hft. 1.)

**Anhang:** Entscheidungen, Gesetzentwürfe, Beratungen u. dgl.

1. Die Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 29./3. 1907 betrifft den Begriff „gewerbsmäßig“ aus § 4 P. G. Es wird in ihr ausgesprochen, daß die Benutzung einer patentierten Läutevorrichtung seitens einer Kirchengemeinde für die Zwecke ihrer Kirche als gewerbsmäßig im Sinne des § 4 P. G. anzusehen ist (80).

2. Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 30./12. 1908. Diese Entscheidung betrifft die Auslegung des Patentanspruchs, die Bedeutung der Kombinationspatente und den Schutz der Einzelemente. Sie enthält eine Reihe von bemerkenswerten Äußerungen über wichtige Fragen

des Patentrechts. Was die Auslegung von Patentansprüchen anlangt, so wird insbesondere auf die Möglichkeit hingewiesen, eine ausdehnende Auslegung eintreten zu lassen, aus zwei Gründen: 1. Weil die geschützte Erfindung sich nicht in der konkreten Ausführungsform erschöpft, und 2. weil vom Anmelder im Zweifel anzunehmen ist, er habe zum Patentschutz so viel anmelden wollen, als er nach der Tragweite der angemeldeten Erfindung unter Schutz stellen konnte. Ein solcher Fall liegt nach Ansicht des R. G. z. B. dann vor, wenn der Anmelder im Hinblick auf eine andere von ihm gemachte Erfindung sich in seinem Anspruch auf diejenige einzelne Ausführungsform beschränkt, die den Zwecken jener anderen Erfindung besonders angepaßt ist. Hinsichtlich des Schutzes der Einzelemente in Kombinationspatenten wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einzelement nicht nur gemäß früheren Entscheidungen bei seiner Verwendung in einer identischen oder wesensgleichen Kombination geschützt ist, sondern daß es vielmehr für den Tatbestand der Patentverletzung genügt nachzuweisen, daß das Einzelement in der gleichen funktionellen Bedeutung benutzt wird, die ihm in der Kombination zukommt (173—175).

3. Über den Begriff des chemischen Verfahrens. Es handelte sich um die Erzeugung eines tierischen Heilserums, beruhend auf der Verfütterung von gewöhnlicher Hefe. Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern glaubte zunächst, die Erteilung eines Patentes versagen zu müssen, weil es sich um die Erfindung eines Arzneimittels handele, das nicht auf chemischem Wege hergestellt werde. Auf eingegangene Beschwerde wurde das Patent erteilt (211—213).

4. Auslegung der Abschnitte 5 und 23 des Patentgesetzes der Kronkolonie Transvaal (37f.).

5. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7./6. 1907 nebst Begründung. Von besonderem Interesse sind die §§ 14—17, die vom Verrat des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses und der Verleitung dazu handeln. Vor allem lesenswert ist auch die diesen Paragraphen beigegebene Begründung. Man er sieht aus ihr, daß zwei weitere wichtige Fragen eine gesetzliche Regelung zunächst nicht gefunden haben: 1. Soll der Angestellte auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses verpflichtet sein, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren, und 2. Soll auch der Versuch einer der hier in Betracht kommenden strafbaren Handlungen bereits unter Strafe gestellt werden? (39—52).

Über die erste Beratung des Entwurfs in der Sitzung des Reichstages vom 25./1. 1909 (s. S. 106 bis 136).

6. Beratung des Abkommens zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, betr. die Beseitigung des Ausführungzwanges in der Sitzung vom 23./2. 1909. Nicht zutreffend ist die Meinung des Abgeordneten Junck, daß Amerika trotz des Unionsvertrages in der Lage sei, einen Ausübungszwang nur für Ausländer einzuführen. Dem widerspricht nämlich der klare Wortlaut des Artikels 2 des Unionsvertrages (255f.).

7. Beratung des Antrages der Ab-

geordneten Lattmann und Behrens, betr. Reform des Patentgesetzes in der Sitzung des Reichstages vom 21./4. 1909. Der Antrag lautete: Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der bevorstehenden Reform des Patentgesetzes in dasselbe Bestimmungen aufzunehmen, durch die die Erfindungen der technischen Angestellten und Arbeiter diesen in geistiger und materieller Beziehung mehr als bisher geschützt werden. An der Beratung beteiligten sich die Abgeordneten Lattmann, Dove, Junck, Nacken, Frank. Der Antrag wurde einstimmig angenommen (202—211).

**Albert Bolze. Aus dem Patentrecht.— Johannes Mittelstädt. Das Recht des Erfinders.— Adalbert Düringer. Richter und Rechtsprechung.** Diese Abhandlungen bilden einen Teil der Festschrift, die die juristische Gesellschaft in Leipzig der Universität Leipzig zur 500jährigen Jubelfeier widmete. In der Düringer'schen Abhandlung wird auch die Frage der technischen Richter, die auf der Leipziger Tagung (1908) des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums so lebhaft erörtert wurde, berührt. Verf. bekennt sich als Gegner der Laienrichter, allerdings unter der irrgen Voraussetzung, daß es sich um technische Berufsrichter handele (417—422).

## Erzeugung fester Metallniederschläge durch Spritzung nach Schoop.

Von Dipl.-Ing. ERICH SCHNECKENBERG, Berlin.

(Eingeg. 8.6. 1910.)

Das Verfahren scheint der Galvanoplastik in mancher Hinsicht überlegen zu sein. Geschmolzenes Metall wird von hochgespannten und erhitzten Gasen oder Dämpfen durch eine geeignete Düse getrieben und als feiner Staub gegen den mit Metall zu überziehenden Gegenstand geschleudert oder gegen ein die gewünschte Form der Metallwand tragendes Hilfsmodell aus beliebigem Material. Zur Spritzung von Metallen, die leicht oxydieren, eignet sich Wasserstoff oder Stickstoff oder auch überhitzter Wasserdampf. Das flüssige Metall tritt unter dem hohen Druck von 20—25 kg/qcm aus der Düse, löst sich dabei zu ganz feinem Pulver oder Nebel auf und fliegt mit außergewöhnlich hoher Geschwindigkeit (bis zu 25 km/sec) auf den zu behandelnden Gegenstand. Die Nebeltropfchen schlagen sich infolgedessen als äußerst dünnes und festes Häutchen nieder mit hervorragend gleichmäßigem, amorphem Gefüge und glatten Aussehen. Die Dicke des Häutchens beträgt im Augenblick 0,02 mm; bei längerer Spritzdauer beliebig mehr. Häutchen von 6 mm Dicke entstehen innerhalb 8—10 Sekunden.

Die Temperatur der Metallnebel ist nur 10—60°, weil infolge der Expansion des hochgespannten Gases in der Düsenmündung eine ganz bedeutende Erniedrigung der Temperatur des flüssigen Metalles eintritt; sie beträgt etwa 250—300°. Für das Spritzverfahren eignen sich besonders die dünnflüssigen Metalle, wie Zinn, Blei, Kupfer und Aluminiumlegierungen. Als spezifisches Gewicht fand man bei Bleiniederschlägen 9,5, wenn überhitzter Wasser-

dampf, 11,0 und 11,3, wenn Wasserstoffgas benutzt wurde bei sonst gleichen Verhältnissen.

Durch die Spritzung können jetzt auch feste Niederschläge aus Aluminium erhalten werden, was ja bisher der Galvanoplastik nicht gelang. Ein weiterer Vorteil ist der, daß die Oberflächen der zu überziehenden Gegenstände nicht, wie beim galvanischen Verfahren, elektrisch leitend zu sein brauchen; auch können sie, weil die Metallnebel nicht heiß sind, aus schmelzbaren und entzündbaren Stoffen bestehen. Es läßt sich also jeglicher Gegenstand ohne weiteres mit Metall überziehen, auch Gips, Hartgummi, Celluloid, Ton, Glas, Holz, Wachs, Pappe, Papier, Gewebestoffe. Zur Herstellung von Hohlkörpern bedarf es nur eines einfachen Papier- oder Pappmodells. Als ein Beispiel für die Leistungsfähigkeit sei erwähnt, daß es bereits gelungen ist, von einem und demselben Negativklischee innerhalb zehn Stunden bis zu 300 Positivklischeen herzustellen, die sich von echten „Galvanos“ durch nichts unterscheiden, außer durch die Herstellungskosten.

[A. 128.]

## Zusatz zu dem Artikel: „Neuer Sicherheitsheber“<sup>1)</sup>.

(Eingeg. d. 24.5. 1910.)

Den von mir beschriebenen Sicherheitsheber habe ich in der Weise verbessert, daß derselbe auch zum Absaugen von klaren, über Niederschlägen befindlichen Flüssigkeiten verwandt werden kann, ohne die Niederschläge aufzurühren.

Die Verbesserung besteht in einem ca. 10 bis 12 cm langen Rohr von der Weite des entsprechenden Heberrohres; dasselbe ist an einem Ende zugeschmolzen und vom zugeschmolzenen Teil an mit Löchern versehen; die immer 1 cm voneinander entfernt sind. Das Rohr wird mit dem Heberrohr unter Einschaltung einer zur Befestigung dienenden Glasröhre durch Gummischlauch verbunden. Die einzelnen Löcher können durch Überschieben resp. Abschieben von Gummischlauchringen geschlossen resp. geöffnet werden.

Soll nun eine Flüssigkeit über einen Niederschlag abgesaugt werden, so mißt man die Höhe des Niederschlages außerhalb des Gefäßes am Heber ab und öffnet das der Höhe des Niederschlages entsprechende Loch am Heberrohr, während man alle andern Löcher durch Überschieben der zugehörigen Gummiringe verschließt. Alsdann wird der so präparierte Heber vorsichtig bis auf den Boden des Gefäßes getaucht und nach vorherigem Schließen des Hebers angesaugt.

Man ist so in der Lage, jede über Niederschlägen von beliebiger Höhe befindliche Flüssigkeit abzusaugen, ohne den Niederschlag aufzurühren, und erspart sich auf diese Weise das langsame Filtrieren.

Um die Flüssigkeit möglichst vollkommen über dem Niederschlag abzusaugen zu können, ist es angebracht, daß Gefäß so schräg zu stellen, daß der Niederschlag knapp an das geöffnete Loch des Heberrohres heranlangt.

<sup>1)</sup> Diese Z. 23, 20 (1910).